

Deutschlandticket

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Gültig ab 01. September 2023

— Bekanntmachung vom 22. August 2023 —

A. Anwendung

Diese Bestimmungen sind Bestandteil der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen Schleswig-Holstein-Tarif (SH-Tarif).

Das Deutschlandticket (D-Ticket) wird im Geltungsbereich des SH-Tarifs von allen am D-Ticket teilnehmenden Verkehrsunternehmen anerkannt.

Soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt, gelten für das D-Ticket innerhalb des Geltungsbereichs des SH-Tarifs bei den teilnehmenden Verkehrsunternehmen die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen SH-Tarif. Das D-Ticket gilt als Monatskarte im Abo im Sinne der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

B. Bundesweit einheitliche Bedingungen

1. Grundsatz

1.1 Das D-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

1.2 Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das D-Ticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbände, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbe-

dingungen der teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

1.3 Für die Ausgabe des D-Tickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

2.1 Das D-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Abs. 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

2.2 Das D-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

2.3 Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem D-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des D-Tickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

2.4 Das D-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handy-Ticket ausgegeben. Das D-Ticket kann von den vertraghaltenden Unternehmen, die das D-Ticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes D-Ticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerschein. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

2.5 Das D-Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

2.6 Das D-Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landstarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

2.7 Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

2.8 Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

3.1 Das D-Ticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landstariforganisationen für Abonnement-

Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

3.2 Das D-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

3.3 Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das D-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 03:00 Uhr des Folgetages.

3.4 Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von zwölf Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

4.1 Der Preis für das D-Ticket im Abonnement beträgt 49,00 € pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

4.2 Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z.B. On-Demand-Verkehr, Anrufsammeltaxi, Rufbus), sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z.B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

5. Jobticket

5.1 Das D-Ticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

5.2 Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Deutschlandticket

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

5.3 Der Fahrpreis für das D-Ticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5 % Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25 % des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de. Das Entgelt für das D-Ticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO). Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO wird ausgeschlossen.

C. Ergänzende Bedingungen im SH-Tarif

1. Zuschläge

1.1 Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z.B. On-Demand-Verkehr, Anrufsammeltaxi, Rufbus), werden die Zuschläge gemäß Tarifbestimmungen SH-Tarif erhoben.

1.2 Für den Übergang in die 1. Wagenklasse ist bei Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des SH-Tarifs der Erwerb eines Übergangs zum SH-Tarif in der entsprechenden Preisstufe möglich.

1.3 Für Fahrten mit den Schiffen der Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH (SFK) wird kein Bordzuschlag erhoben.

2. Hundemitnahme

Bei Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des SH-Tarifs gelten für die Hundemitnahme die Tarifbestimmungen des SH-Tarifs: Für die Mitnahme eines entgeltpflichtigen Hundes ist eine Einzelkarte Kind des SH-Tarifs in der entsprechenden Preisstufe zu erwerben, sofern angeboten kann auch eine 4er-Karte Kind oder Kurzstreckenkarte Kind erworben werden.

3. Fahrradmitnahme

Bei Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des SH-Tarifs gelten für die Fahrradmitnahme die Tarifbestimmungen des SH-Tarifs: Für die Mitnahme eines entgeltpflichtigen Fahrrads ist eine Fahrradkarte des SH-Tarifs in der entsprechenden Preisstufe zu erwerben; die Fahrradtageskarte Nahverkehr des Deutschlandtarifs wird anerkannt.

4. Jobticket

4.1 Das D-Ticket wird als rabattiertes Jobticket gemäß Abschnitt B.5 angeboten (Deutschland-Jobticket).

4.2 Das Deutschland-Jobticket kann von Beschäftigten genutzt werden, deren Arbeitgeber eine besondere Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Die besondere Vereinbarung kann ausschließlich als Bestandteil des Rahmenvertrages zum NAH.SH-Jobticket abgeschlossen werden.

4.3 Freiwilligendienstleistende erhalten vom Land Schleswig-Holstein einen Zuschuss zum Deutschland-Jobticket in Höhe von 16,55 € pro Monat (Landeszuschuss). Der Landeszuschuss wird vom Preis des Deutschland-Jobtickets abgezogen. Das Angebot kann genutzt werden von Freiwilligendienstleistenden im Sinne von § 2 Jugendfreiwilligendienstgesetz und § 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz, die überwiegend an Einsatzstellen in Schleswig-Holstein tätig sind und deren Arbeitgeber den Rahmenvertrag zum NAH.SH-Jobticket für Freiwilligendienstleistende abgeschlossen hat. Die Bezugsberechtigung wird durch den Arbeitgeber geprüft. Bei positivem Ergebnis wird der Landeszuschuss angewendet.

4.4 Das Deutschland-Jobticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Personen bis einschließlich 5 Jahren. Weitere Mitnahmeregelungen gelten nicht.

4.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das NAH.SH-Jobticket gemäß den Tarifbestimmungen SH-Tarif.

5. Semesterticket-Upgrade

5.1 Das Semesterticket-Upgrade gilt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

5.2 Das Semesterticket-Upgrade kann von Studierenden erworben werden, die gemäß Teil III, Anlage 13, Nr. 4 der Tarifbestimmungen SH-Tarif zum Bezug des Semestertickets Schleswig-Holstein berechtigt sind.

5.3 Bei Erwerb des Semesterticket-Upgrades wird das Semesterticket Schleswig-Holstein in ein D-Ticket umgetauscht.

5.4 Für das Semesterticket-Upgrade gelten die Bedingungen des D-Tickets, sofern im Folgenden nicht abweichend geregelt.

5.5 Das Semesterticket-Upgrade wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

5.6 Das Abonnement eines Semesterticket-Upgrade endet mit Ablauf des jeweiligen Semesters. Es kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das D-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 03:00 Uhr des Folgetages.

5.7 Durch die Kündigung wird das Semesterticket-Upgrade beendet, nicht der Bezug des Semestertickets Schleswig-Holstein sowie des regionalen Semestertickets Kiel bzw. Lübeck bzw. Flensburg. Nach der Kündigung wird das Semesterticket Schleswig-Holstein wieder zur Nutzung bereitgestellt, es sei denn, dass das Semester zeitgleich mit der Kündigung endet.

5.8 Der Preis des Semesterticket-Upgrades pro Monat entspricht dem Preis des D-Tickets abzüglich der anteiligen monatlichen Fahrpreise

- des Semestertickets Schleswig-Holstein und
- des regionalen Semestertickets Kiel bzw. Lübeck bzw. Flensburg. Es wird der Preis des regionalen Semestertickets angesetzt, der für die Hochschule, an der der Studierende immatrikuliert ist, maßgeblich ist.

Die anteiligen monatlichen Fahrpreise werden ermittelt, indem der Fahrpreis des jeweiligen Semestertickets durch sechs dividiert wird.

6. Anerkennung der BahnCard 100

Die BahnCard 100 und die Probe BahnCard 100 werden im SH-Tarif als D-Ticket anerkannt. Mitnahmeregelungen der BahnCard 100 für Kinder und Fahrräder, die über die Bedingungen des Deutschlandtickets hinausgehen, gelten nur im Bahnverkehr.

7. Fahrgastrechte

Das D-Ticket ist ein Angebot mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 3 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO i.V.m. § 11 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

8. Sonstige Bedingungen

8.1 Bei Verlust einer Papierfahrkarte wird gegen eine Gebühr von 36,00 € eine Ersatzfahrkarte ausgestellt.

8.2 Wird das D-Ticket nicht oder nur teilweise zur Fahrt genutzt, ist eine Erstattung des Preises gemäß § 8 Abs. 3 VO-ABB ausgeschlossen. Die Möglichkeit der Erstattung im Krankheitsfalle oder der Inanspruchnahme von Elternzeit gemäß I.3.4 der Tarifbestimmungen SH-Tarif ist beim D-Ticket ausgeschlossen.

Anlage: Im SH-Tarif am D-Ticket teilnehmende Verkehrsunternehmen

Angaben ohne Gewähr. Maßgeblich ist die Bekanntmachung durch das Verkehrsunternehmen.

- AKN Eisenbahn GmbH
- Aktiv Bus Flensburg GmbH
- Autokraft GmbH
- DB Regio AG – Regio Schleswig-Holstein
- DB Regio Bus Nord GmbH (Dithmarschenbus)
- die linie Steinburg GmbH
- erixx Holstein GmbH
- Holsten-Express Horst Voss Omnibusbetriebe GmbH
- KVG Kieler Verkehrsgesellschaft mbH
- KViP Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg mbH
- NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG
- Norddeutsche Eisenbahn Niebüll GmbH
- Rathje Omnibusbetrieb GmbH & Co. KG
- Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe GmbH
- Rohde Verkehrsbetriebe GmbH
- Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH – SFK
- Stadtverkehr Eckernförde, Inh. Kerstin Bügler e.K.
- Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH
- SWN Verkehr GmbH
- Sylter Verkehrsgesellschaft, Inh. Sven Paulsen
- Transdev Nord GmbH
- Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH
- Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH
- Verkehrsbetriebe Schleswig-Flensburg GmbH – VSF
- Verkehrsgesellschaft Südholstein mbH
- Vineta Autobus GmbH
- Vineta Busbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG

Genehmigungsvermerk

gemäß § 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen Deutschlandticket

Gültig ab 01. September 2023

Die Tarifgenehmigung wurde am 22. August 2023 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein erteilt.

Übersicht der Neuerungen bzw. Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe vom 01.08.2023

Abschnitt	Name	Änderung (Kurzbeschreibung)
Teil B, 6	Fahrgastrechte	Ergänzung gemäß gesetzlicher Vorgabe, dass das Deutschlandticket als Angebot mit erheblichem ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 3 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO) benannt ist.
Teil C, 7	Tarifliche Übergangsregelung	Löschung, da diese Regelung nicht mehr relevant ist.
Teil C, 7	Fahrgastrechte	Neuaufnahme. Das Deutschlandticket wird als Angebot mit erheblichem ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 3 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO) benannt.